

VERFÜGUNG

2124

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 24. April 1985

Boppelsen. Festsetzung der kantonalen und regionalen Nutzungszonen

Mit Beschluss vom 17. August 1984 setzte die Gemeindeversammlung Boppelsen die neue, dem Planungs- und Baugesetz (PBG) entsprechende Bau- und Zonenordnung fest. Damit sind die Voraussetzungen für die nach § 2 lit. b PBG der Direktion der öffentlichen Bauten obliegende Festsetzung der überkommunalen Nutzungszonen für das Gemeindegebiet Boppelsen erfüllt.

Der Entwurf für die überkommunalen Nutzungszonen wurde am 24. Juni 1983 der Gemeinde Boppelsen sowie der Zürcher Planungsgruppe Furttal zur Anhörung zugestellt. Die Planungsgruppe erklärte sich mit der vorgesehenen Landwirtschaftszone einverstanden. Die Gemeinde verzichtete auf eine Stellungnahme.

Gestützt auf § 2 lit. b Planungs- und Baugesetz

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten :

I. Die kantonalen und regionalen Nutzungszonen für das Gebiet der Gemeinde Boppelsen werden gemäss Plan Mst. 1:5000 vom 24.4.1985 festgesetzt.

Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.

II. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der Bekanntmachung an gerechnet schriftlich beim Regierungsrat Rekurs erhoben werden.

III. Dispositiv I und II sind gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzumachen.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Boppelsen (zweifach), das Verwaltungsgericht, die Baurekurskommission, die Volkswirtschaftsdi-
rektion, das Amt für Raumplanung sowie an das Sekretariat der
Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den **24. April 1985**
5049/P4/K2

**Für den Auszug:
Amt für Raumplanung**

R. Hegmann

versandt: 20.6.85